

1) Warum muss die Sicherheitsleistung bei Vertragsverlängerung ausgetauscht werden?

Bedingung für einen wirksamen Absicherungsschutz durch den DRSF ist die Stellung einer Sicherheitsleistung. Diese Sicherheitsleistung, die für das erste Absicherungsjahr des DRSF (2021/2022) in Form einer Bürgschaft gestellt wurde, war jährlich an veränderte Umsätze anzupassen und durch eine neue Sicherheitsleistung zu ersetzen.

2) Warum werden neue Mustertexte für die Sicherheitsleistung eingeführt?

Rückblickend hat sich gezeigt, dass der verwendete Mustertext in Form der Bürgschaft aufgrund der Komplexität des Textes zu vielen Rückfragen der Sicherheitengeber geführt hat. Um Ihnen die Stellung der neuen Sicherheitsleistung für das Absicherungsjahr 2022/2023 und für die Folgejahre zu erleichtern, wurden die neuen Mustertexte entworfen.

3) Inwieweit unterscheiden sich die alten und die neuen Mustertexte?

Bei den neuen Mustertexten für die zu stellende Sicherheitsleistung handelt es sich um eine Garantie. Dies entspricht dem gesetzlichen Leitbild des § 6 Abs. 2 RSG und ermöglicht eine Verschlankeung des Textes sowie eine bessere Verständlichkeit zugunsten der Sicherheitengeber (Garanten). Es besteht die Wahl zwischen einem Mustertext für Kautionsversicherer als Garanten (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 RSG) und einem Mustertext für Kreditinstitute als Garanten (§ 6 Abs. 2 Ziffer 1 RSG). Die neuen Mustertexte sind so verfasst, dass die Absicherung sich nicht wie bisher auf ein Absicherungsjahr beschränkt, sondern sämtliche zurückliegenden Absicherungsjahre sowie das jeweils laufende Absicherungsjahr umfasst. Die Verwendung der neugefassten Mustertexte hat zur Folge, dass im Regelfall in jedem Absicherungsjahr nur eine Sicherheitsleistung zu erbringen ist. Die Mustertexte sind so aufgesetzt, dass Anpassungen zukünftig über eine Zusatzvereinbarung erfolgen können und ein jährlicher Austausch der Urkunden nicht zwingend erforderlich ist.

4) Wie erfolgt der Austausch der Sicherheitsleistungen?

Ein Austausch der Urkunden kann durch persönliche Übergabe oder Kurierlieferung erfolgen, um einen nahtlosen Übergang der Sicherheitsleistungen zu gewährleisten. Die persönliche Übergabe empfiehlt sich insbesondere im Falle eines hohen Sicherheitenbetrages. Sobald der DRSF auf diesem Wege das Original der Garantieurkunde erhält, erfolgt im Regelfall eine umgehende Rücksendung der Bürgschaftsurkunde.

5) Was ist mit der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten?

Der bisherige Bürgschaftstext beinhaltete eine Klausel im Zusammenhang mit der Übernahme fortbestehender Einstandspflichten gemäß § 16 Abs.2 RSG. Da der DRSF nicht für alle bei ihm abgesicherten Reiseanbieter eine solche Übernahme erklärt hat und die Möglichkeit des § 16 Abs.2 RSG zum 31.12.2021 ausgelaufen ist, wurde dieser Passus in den neuen Garantietext nicht mit aufgenommen. Dort, wo er nach wie vor Relevanz hat, wird er in Form einer Zusatzerklärung eingebracht. Auch dies führt zu der bereits oben genannten Vereinfachung und Klarheit des neuen Sicherheitentextes. Und auch hier wird selbstverständlich zwischen dem Sicherheitentext der Kautionsversicherungen und dem der Kreditinstitute unterschieden.